

RS Vfgh 2010/6/24 V1/09 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2010

Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

ÄrzteG 1998 §96a, §109 Abs5

BeitragsO 2005 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien Abschnitt IV Abs7

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ÄrzteG 1998 § 96a heute

2. ÄrzteG 1998 § 96a gültig ab 01.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005

Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung von Teilen der Beitragsordnung 2005 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien mangels Präjudizialität; keine denkmögliche Anwendung dieser den Säumniszuschlag betreffenden Bestimmungen in den Anlassverfahren aufgrund rückwirkender Änderung im Jahr 2006

Rechtssatz

Zurückweisung von Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung von Teilen des Abschnitts IV Abs7 der BeitragsO 2005 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien idF vom 21.06.05. Zurückweisung von Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung von Teilen des Abschnitts römisch vier Abs7 der BeitragsO 2005 des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien in der Fassung vom 21.06.05.

Bescheidprüfung in den Anlassverfahren vor dem VfGH aufgrund der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblichen Rechtslage, wobei auch allfällige später erlassene Verordnungen zu berücksichtigen sind, die auf einen vor Erlassung des Bescheides liegenden Zeitpunkt rückwirken.

Gemäß Abschnitt IV Abs7 der BeitragsO 2006 ist bis zur Nachreichung der beitrags- und leistungsrelevanten Daten der Höchstbeitrag gemäß Abschnitt I Abs5 der BeitragsO 2006 vorzuschreiben, wenn der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV Abs5 oder Abs6 trotz nachweislicher Aufforderung nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird. Entsprechend den Vorgaben des ÄrzteG 1998 idF BGBl I 156/2005, in Kraft getreten am 01.01.06, wurden sohin durch die Änderung der BeitragsO 2005, beschlossen durch die Vollversammlung am 27.06.06, das Schätzverfahren und die Möglichkeit der Verrechnung von Säumniszuschlägen durch die Möglichkeit den Höchstbeitrag vorzuschreiben ersetzt. Gemäß Art2 der Änderung der BeitragsO 2005, beschlossen durch die Vollversammlung am 27.06.06, trat ArtI Z15, welcher die Änderung des Abschnittes IV Abs7 der BeitragsO vorsah, rückwirkend mit 01.01.06 in Kraft. Gemäß Abschnitt römisch vier Abs7 der BeitragsO 2006 ist bis zur Nachreichung der beitrags- und leistungsrelevanten Daten der Höchstbeitrag gemäß Abschnitt römisch eins Abs5 der BeitragsO 2006 vorzuschreiben, wenn der Verpflichtung gemäß Abschnitt römisch vier Abs5 oder Abs6 trotz nachweislicher Aufforderung nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird. Entsprechend den Vorgaben des ÄrzteG 1998 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 156 aus 2005,, in Kraft getreten am 01.01.06, wurden sohin durch die Änderung der BeitragsO 2005, beschlossen durch die Vollversammlung am 27.06.06, das Schätzverfahren und die Möglichkeit der Verrechnung von Säumniszuschlägen durch die Möglichkeit den Höchstbeitrag vorzuschreiben ersetzt. Gemäß Art2 der Änderung der BeitragsO 2005, beschlossen durch die Vollversammlung am 27.06.06, trat ArtI Z15, welcher die Änderung des Abschnittes römisch vier Abs7 der BeitragsO vorsah, rückwirkend mit 01.01.06 in Kraft.

Angesichts der mit Wirkung vom 01.01.06 erfolgten Neuregelung des Abschnittes IV Abs7 der BeitragsO 2005 (betr den Säumniszuschlag als öffentlich-rechtliche Belastung eigener Art für einen bestimmten Zeitraum, um die Folgen mangelnder Pflichterfüllung zu sanktionieren) hat der Verwaltungsgerichtshof bei seinen Entscheidungen über die bei ihm zu den Zlen 2006/11/0066 und 2006/11/0055 anhängigen Beschwerden die angefochtenen Wortfolgen im Abschnitt IV Abs7 der BeitragsO 2005 in dem von ihm als verfassungswidrig angegriffenen rechtlichen Bezug denkmöglich nicht mehr anzuwenden (vgl VfSlg 14890/1997). Angesichts der mit Wirkung vom 01.01.06 erfolgten Neuregelung des Abschnittes römisch vier Abs7 der BeitragsO 2005 (betr den Säumniszuschlag als öffentlich-rechtliche Belastung eigener Art für einen bestimmten Zeitraum, um die Folgen mangelnder Pflichterfüllung zu sanktionieren) hat der Verwaltungsgerichtshof bei seinen Entscheidungen über die bei ihm zu den Zlen 2006/11/0066 und 2006/11/0055 anhängigen Beschwerden die angefochtenen Wortfolgen im Abschnitt römisch vier Abs7 der BeitragsO 2005 in dem von ihm als verfassungswidrig angegriffenen rechtlichen Bezug denkmöglich nicht mehr anzuwenden vergleiche VfSlg 14890 aus 1997,).

Entscheidungstexte

- V 1/09 ua

Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.06.2010 V 1/09 ua

Schlagworte

Ärzte, Versorgung, VfGH / Präjudizialität, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:V1.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at